
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 6. August 2025 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung beschlossen. Die Ordnung wurde am 17. Februar 2026 vom Präsidium und am 22. April 2026 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 12. August 2026 gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 19. August 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum	2
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	2
§ 5 Zulassungsverfahren	3
§ 6 Auswahlkommission und Auswahlverfahren	4
§ 7 Inkrafttreten	4
Anlage 1: Beispiele für anrechenbare abgeschlossene Ausbildungsberufe	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und ein Vorpraktikum. Das Praktikum dauert zwölf Monate und soll in der Regel in der angestrebten fachlichen Vertiefung absolviert werden. Das Praktikum ist in der Regel zusammenhängend, in Vollzeit und vor dem Studium abzuleisten. Über Abweichungen entscheidet auf Antrag die bzw. der Studiendekan*in. Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung für den Studiengang Konservierung und Restaurierung.
- (2) Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen, sofern kein Befreiungsgrund vorliegt. Für Details zum Nachweis siehe: www.hawk.de/international-zulassung.
- (3) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerbende kann die bzw. der Studiendekan*in auf Antrag eine abweichende Regelung treffen.

§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

Das Vorpraktikum kann auf Antrag erlassen werden, wenn insbesondere eine Ausbildung in einem für den angestrebten Studiengang fachlich geeigneten Ausbildungsberuf abgeschlossen, ein Freiwilliges Soziales Jahr in der Denkmalpflege absolviert oder eine dem Praktikum gleichrangige berufspraktische Tätigkeit ausgeübt wurde. Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung. Die anzurechnenden Tätigkeiten sollen in der Regel in einem für die angestrebte fachliche Vertiefung relevanten Bereich absolviert worden sein. Die Entscheidung, ob der Ausbildungsberuf oder die praktische Tätigkeit fachlich geeignet ist, trifft der bzw. die Studiendekan*in. Die Anlage hierzu führt Regelbeispiele für geeignete Berufe an.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfristen gemäß § 20 NHZVO) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist digital über das Studienportal der HAWK zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind folgende Unterlagen (falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung) beizufügen:
- a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 2,
 - d) Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 22 Absatz 1 NHZVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
- 1) 90 Prozent der Bewerbenden mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach dem Auswahlverfahren nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 NHZG.
 - 2) 10 Prozent der Bewerbenden mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 10 NHZG.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und die Teilnahme an einem Auswahlgespräch werden Punkte vergeben. Aus den ermittelten Gesamtpunkten wird eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden in absteigender Reihenfolge der erreichten Gesamtpunktzahl bis zur Ausschöpfung der festgesetzten Zulassungszahl vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Alle Bewerbenden, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (4) Sofern Bewerbende ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Auswahlgespräch nicht erscheinen, sind sie vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag, der unverzüglich zu stellen ist, einen neuen Termin fest.
- (5) Das Auswahlgespräch dient der Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung und der Motivation der Bewerbenden. Es berücksichtigt, dass die Bewerbenden aufgrund ihrer Vorpraktika unterschiedliche Vorerfahrungen und Kompetenzstände mitbringen. Über die fachpraktischen Erfahrungen hinaus werden insbesondere Eigeninitiative, Interesse am Berufsfeld sowie die Kompetenz der mündlichen Darstellung beurteilt. Das Einzelgespräch dauert in der Regel nicht länger als 20 Minuten und wird von zwei hauptamtlich Lehrenden durchgeführt.
- (6) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt anhand von fünf Kriterien. Insgesamt können maximal 50 Punkte erreicht werden. Die Bewertung ist einheitlich vorzunehmen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Nach Abschluss der Auswahlgespräche wird auf Grundlage der von den Bewerbenden erreichten Gesamtpunktzahlen eine Rangliste erstellt.
- (7) Es können insgesamt maximal 140 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Auswahlgespräch
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	Für jedes der folgenden Kriterien werden null bis zehn Punkte vergeben: ■ Motivation und Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld und den Ausbildungswegen ■ Begründete Wahl der Vertiefungsrichtung

	■ Reflexion des Vorpraktikums ■ Beobachtungsgabe und sprachlicher Ausdruck ■ Reflexion der Rolle der Naturwissenschaften für die Konservierung und Restaurierung
N = 30*(4-Note)	A = Im Auswahlgespräch erreichte Punktzahl

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der im Auswahlgespräch erreichten Punktzahl ($G = N + A$).

(8) Die Auswahlkommission (§ 6) trifft die Auswahlentscheidung.

§ 6 Auswahlkommission und Auswahlverfahren

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für die Dauer eines Studienjahres eine Auswahlkommission. Ihr gehören zwei Mitglieder des hauptamtlichen Lehrkörpers der Fakultät an.
- (2) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für Bewerbungen zum Wintersemester 2027/28.

Anlage 1: Beispiele für anrechenbare abgeschlossene Ausbildungsberufe

Die folgende Liste enthält Beispiele für anrechenbare Ausbildungsberufe und ist nicht abschließend. Die anzurechnende Ausbildung sollte in der Regel in einem für die angestrebte fachliche Vertiefung relevanten Bereich absolviert worden sein. Der bzw. die Studiendekan*in entscheidet über die Anrechnung.

- Bauzeichner*in
- Bildhauer*in
- Buchbinder*in
- Holzmechaniker*in - Möbelbau/Innenausbau
- Instrumentenbauer*in
- Kirchenmaler*in
- Maurer*in
- Steinmetz*in
- Stuckateur*in
- Tischler*in
- Vergolder*in
- ...